



Das Wichtigste auf einen Blick

- Arbeitsmarktzugang für Personen, die eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen anstreben
- Beschäftigung während der Anerkennungspartnerschaft möglich
- Vor Einreise muss noch kein (Teil-)Anerkennungsbescheid vorliegen
- Maximale Dauer 36 Monate
- Einreise mit Visum von Auslandsvertretung

Allgemeines

Die Anerkennungspartnerschaft ist ein zeitlich befristeter Arbeitsmarktzugang und eröffnet Arbeitgebern die Möglichkeit, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne in Deutschland anerkannte Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss zu beschäftigen, um eine Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland zu erreichen. Grundvoraussetzung ist, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer über eine Berufsqualifikation oder einen Hochschulabschluss verfügt, die bzw. der in dem Staat, in dem sie bzw. er erworben wurden, staatlich anerkannt ist. Vor Einreise muss weder ein (Teil-)Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Anerkennungsbehörde vorliegen, noch muss bereits ein Weiterbildungsplan für die notwendigen Nachqualifizierungen vorliegen. Der Antrag auf Anerkennung kann stattdessen nach Einreise bei der zuständigen Anerkennungsstelle gestellt werden. Der Arbeitgeber muss für eine solche Nachqualifizierung geeignet sein. Dies muss gegenüber der Bundesagentur für Arbeit z. B. anhand einer Ausbildungsberechtigung im anzuerkennenden Beruf, der Eintragung als Ausbildungsbetrieb in der Lehrlingsrolle, eines Arbeitgebers der ein Meisterbetrieb ist oder durch bereits erfolgreiche Nachqualifizierungen im Rahmen einer Anerkennung nachgewiesen werden.

Nicht-reglementierte Berufe

Für anzuerkennende Berufe die nicht reglementiert sind, ist für die Zeit während der Anerkennungspartnerschaft eine Beschäftigung auf Fachkraftniveau vorgesehen.

Reglementierte Berufe

Für anzuerkennende reglementierte Berufe, zu deren Ausübung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre, ist für die Zeit während der Anerkennungspartnerschaft eine Beschäftigung unter Fachkraftniveau möglich. Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in diesen Berufen beschäftigen wollen, müssen eine von drei zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen. Entweder muss der Arbeitgeber nach §§ 3 und 5 TVG tarifgebunden sein und die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nach tariflichen Bestimmungen eingruppiert haben, eine Pflegeeinrichtung i. S. d. § 72 SGB XI oder ein Arbeitgeber kirchlichen Rechts sein.

Zustimmung zum Aufenthaltstitel

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist für eine Beschäftigung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft erforderlich. Für die Einreise benötigt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer einen Aufenthaltstitel (Visum), der bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden kann. Die Vorabzustimmung kann entweder online auf www.arbeitsagentur.de oder bei dem zuständigen Arbeitsmarktzulassungsteam der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Voraussetzungen

- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer verfügt über eine Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer verfügt über einen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.
- Erklärung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, spätestens nach der Einreise die Anerkennung ihrer/seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei der zuständigen inländischen Anerkennungsstelle anzustoßen und
- Erklärung des Arbeitgebers, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die von der inländischen zuständigen Anerkennungsstelle festgestellten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen.
- Der Arbeitgeber muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein.
- Es besteht ein berufsfachlicher Zusammenhang zwischen erworbener Qualifikation, angestrebter Beschäftigung und angenommenen Zielberuf.
- Das angestrebte Anerkennungsverfahren soll für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen, in der die Beschäftigung ausgeübt wird
- Deutschsprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2.

Antragsverfahren bei der BA

Die Bundesagentur für Arbeit ist bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Anerkennungspartnerschaft intern im Verwaltungsverfahren beteiligt. Das Antragsverfahren wird bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde angestoßen. Für eine Verfahrensbeschleunigung im Visaverfahren kann optional eine Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

Wird der Antrag online eingereicht, ist neben den dort abgefragten Informationen grundsätzlich nur der Tarifvertrag hochzuladen.

Wird der Antrag auf anderen Wegen eingereicht, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis während der Anerkennungspartnerschaft
- Zusatzblatt A
- Erklärung des Arbeitgebers privatrechtlicher Natur
- Erklärung des Arbeitnehmers privatrechtlicher Natur
- Bestätigung der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), dass die ausländische Qualifikation, im Staat in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, INT 24
März 2024
www.arbeitsagentur.de

